

3827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kleingartengesetz geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1989 § 5 Abs. 3 und 4 Kleingartengesetz aufgehoben. In seiner Begründung führte der Gerichtshof aus, daß Pachtzinsregelungen für Kleingärten zum traditionellen Kernbereich des Zivilrechtes gehören und hierüber entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausschließlich unabhängige und unparteiliche Gerichte zu entscheiden hätten. Im Gegensatz dazu sieht bzw. sah das Kleingartengesetz diesbezüglich die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll vor allem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und die Entscheidung über die Höhe des Pachtzinses und des Unterpachtzinses den Gerichten übertragen werden.

Hiedurch wird jedoch den Beratungen über eine beabsichtigte Harmonisierung des Wohnrechts, die auch das besondere außerstreitige Verfahren für Wohnrechtssachen mitumfassen soll, nicht vorgegriffen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kleingartengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Gottfried J a u d  
Berichterstatter

Adolf S c h a c h n e r  
Stellv. Vorsitzender